Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995[1] über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Ingress
gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 Absätze 1 und 2bis des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958[2] (SVG),

Ersatz von Ausdrücken
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 2 Bst. e
Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

e. EU-Übereinstimmungsbescheinigung: die vom Hersteller oder von der Herstellerin ausgestellte Bestätigung, dass ein einzelnes Fahrzeug mit einer EU-Gesamtgenehmigung in jeder Hinsicht übereinstimmt;

Art. 4 Abs. 1–4bis

[1] Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit.

[2] Von der Typengenehmigung befreit sind Fahrzeuge, für die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt.

1 SR **741.511**
2 SR **741.01**

3 Von der Typengenehmigung befreit sind für schweizerische Hersteller und Herstellerinnen jährlich höchstens fünf von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version.

4 Importeure sowie Hersteller und Herstellerinnen können auch für Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt beantragen.

4bis Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Prüfung nach den Artikeln 29–31 der Verordnung vom 19. Juni 1995[3] über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

Art. 6 Abs. 3

3 Jedem Inhaber und jeder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge oder Fahrgestelle wird ein Code zugeteilt. Dieser Code muss im Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) eingetragen werden.

Art. 7a Inhaber oder Inhaberin von elektronischen Einzelfahrzeugdatensätzen

Das Bundesamt kann Inhabern oder Inhaberinnen von elektronischen Einzelfahrzeugdatensätzen (Art. 72*b* der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976[4] [VZV]) einen Code zuteilen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

1 Die Typengenehmigung wird erteilt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und folgende Dokumente vorliegen:

c. die Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin mit Prüfbericht nach Artikel 14; oder

Art. 14 Bst. a

Die Konformitätserklärung wird anerkannt, wenn:

a. *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

3 SR **741.41**
4 SR **741.51**

Art. 19 Bst. a

Die Prüfvorschriften und -unterlagen richten sich nach:

a. der VTS[5] sowie den darin aufgeführten internationalen Rechtsakten und Normen;

Art. 19a

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 20 Abs. 2

2 *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 21 Ort der technischen Prüfung

Die anerkannte Prüfstelle nach Artikel 17 Absatz 1[6] bestimmt den Ort der Prüfung. Sofern geeignete Räume, Einrichtungen und Prüfstrecken vorhanden sind, kann sie beispielsweise auch beim Importeur oder beim Hersteller oder der Herstellerin durchgeführt werden.

Art. 24

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 31a Abs. 1 Einleitungssatz

1 *Betrifft nur den italienischen Text.*

4. Kapitel (Art. 32–42)

Aufgehoben

Art. 45 Vollzug

1 Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:

a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch;

b. die Befreiung von der Typengenehmigung.

2 In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem oder internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.

5 SR **741.41**

6 Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2025, in Kraft seit 1. Mai 2025 (AS **2025** 71). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

3 Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 98–104 VZV[7] werden aufgehoben.

Art. 47

Aufgehoben

Art. 47a Abs. 1

1 Betrifft nur den französischen Text.

II

Anhang 3 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

7 SR **741.51**